



Verband der Ingenieure des Lack- und Farbenfaches e.V.

Satzung
VIII. Auflage 2009

Übersicht

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird in dieser Satzung jeweils nur die maskuline Wortendung verwendet, ohne Bevorzugung des einen oder anderen Geschlechts. Die Richtlinien zur Gleichbehandlung sind erfüllt und gewahrt.

- 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- 2 Zweck des Verbandes
- 3 Mitgliedschaft
- 4 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft
- 5 Haftung der Mitglieder
- 6 Rechte und Pflichten des Mitglieds
- 7 Organe und Einrichtungen des Verbandes
- 8 Publikationen
- 9 Auflösung des Verbandes
- 10 Wirksamkeit der Satzungen

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verband ist ein Fachverband und führt den Namen „Verband der Ingenieure des Lack- und Farbenfaches e. V.“
- 1.2 Sitz und Gerichtsstand des Verbandes sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist Düsseldorf.
- 1.3 Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf unter der Nummer VR3982 eingetragen.
- 1.4 Als Geschäftsjahr gilt der Zeitraum vom 01.10. des einen bis 30.09. des darauf folgenden Jahres.

2. Zweck des Verbandes

- 2.1 Die Vertretung und Förderung der fachlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Belange seiner Mitglieder.
- 2.2 Durch geeignete Maßnahmen und Einrichtungen den Leistungsstand seiner Mitglieder zu heben und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren.
- 2.3 Die Förderung des kollegialen Einvernehmens unter den Mitgliedern.
- 2.4 Die Pflege der fachlichen Zusammenarbeit mit anderen Organisationen. Dabei ist der Verband nicht an Weisungen anderer Organisationen oder Vereinigungen gebunden.
- 2.5 Der Verband enthält sich jeder parteipolitischen Betätigung und der Verfolgung konfessioneller Ziele. Der Verband ist selbstlos tätig. Eine wirtschaftliche und auf Gewinn gerichtete Tätigkeit ist ausgeschlossen.
- 2.6 Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- 2.7 Der Aufbau eines persönlichen Informationsnetzwerkes zwischen den Mitgliedern unter Berücksichtigung von kartellrechtlichen Auflagen.

3. Mitgliedschaft

3.1 Art der Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen nach folgender Einteilung sein, die die Ziele des Verbandes anerkennen und fördern wollen:

3.1.1 Natürliche Personen:

3.1.1.1 Ehrenmitglieder

3.1.1.2 Personen, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen (ordentliche Mitglieder)

3.1.1.3 Studierende und in Ausbildung befindliche Mitglieder

3.1.1.4 pensionierte Mitglieder

3.1.2 Juristische Personen:

3.1.2.1 Vereinigungen

3.1.2.2 Firmen

3.1.2.3 Behörden

3.1.2.4 Schulen, Hochschulen

3.2 Aufnahmevoraussetzungen

Aufnahmefähig sind alle Fachleute des Lack- und Farbenfaches, die folgende Bedingung erfüllen:

3.2.1 Ablegung der Prüfung zum Bachelor, Diplom, Master oder einer Promotion an einer deutschen oder ausländischen Technischen Hochschule oder Universität mit Fachrichtung Chemie.

3.2.2 Ablegung der Abschlussprüfung als Lacktechniker oder Lacklaborant.

3.2.3 Studierende und in Ausbildung befindliche Personen mit dem Ziel eines Abschlusses gemäß den Ziffern 3.2.1 oder 3.2.2 .

3.2.4 Über die Aufnahme von Personen, die nicht die Bedingungen der Ziffer 3.2.1 bis 3.2.3 erfüllen, aber eine mehrjährige fachbezogene Tätigkeit nachweisen können, oder deren Mitgliedschaft erwünscht ist, entscheidet der Vorstand.

3.2.5 Personen, ob Mitglieder oder Nichtmitglieder, die sich um den Verband und um den Berufsstand besondere Verdienste erworben haben, können durch die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet werden. Die Entscheidung erfolgt durch den Vorstand.

3.2.6 Als fördernde Mitglieder können juristische Personen und Körperschaften in den Verband aufgenommen werden, die dem Verband ideelle und materielle Hilfe zuteil werden lassen.

- 4 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag
- 4.1 Aufnahme
- 4.1.1 Antragstellung
Aufnahmeanträge sind schriftlich, per FAX oder E-Mail an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Sie müssen mit der rechtsgültigen persönlichen Unterschrift des Antragstellers versehen sein. Der Antragsteller erkennt damit die Verbindlichkeit der Satzung an. Der geschäftsführende Vorstand prüft die Anträge und gibt sie zur Bearbeitung an die Geschäftsstelle weiter. Ablehnungsgründe müssen nicht mitgeteilt werden.
- 4.1.2 Beginn der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der ersten Beitragszahlung.
- 4.2 Beendigung
- 4.2.1 Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte, insbesondere an das Vermögen des Verbandes, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- 4.2.2 Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 4.2.3 Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet durch Austritt, Insolvenz / Auflösung oder Ausschluss.
- 4.2.4 Der Austritt muss drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres in der Geschäftsstelle des Verbandes eingehen. Dabei bedarf es der Schriftform (Brief, E-Mail, Telefax).
- 4.2.5 Durch Tod bedingte Beendigung der Mitgliedschaft wird mit Ablauf des Monats, in dem der Betreffende verstorben ist, wirksam.
- 4.2.6 Eine Insolvenz bzw. eine Auflösung der juristischen Person ist dem Vorstand umgehend anzuzeigen. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt mit dem Datum der Insolvenz / Auflösung.
- 4.2.7 Ausschluss
Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Der Vorstand muss dem Auszuschließenden vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme in mündlicher oder schriftlicher Form geben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen 2 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses (Datum der Posteinlieferung) Einspruch erheben und die Entscheidung des erweiterten Vorstandes beantragen. 3/4-Stimmenmehrheit entscheidet. Die Mitgliedschaft für das ausgeschlossene Mitglied endet bei Nichtinanspruchnahme des Einspruchsrechtes mit Ablauf des auf das Datum der Postzustellung folgenden Monats. Die Gründe des Ausschlusses können folgender Art sein:
- 4.2.7.1 Verstoß gegen die Satzung.
- 4.2.7.2 Feststellung ehrenwidrigen Verhaltens.
- 4.2.7.3 Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach wiederholter erfolgloser Mahnung.
- 4.3 Mitgliedsbeitrag
Die Kosten des Verbandes werden durch die Beiträge seiner Mitglieder und Förderbeiträge gedeckt.
- 4.3.1 Die Höhe und die Fälligkeiten des Mitgliedbeitrags regelt die Beitragsordnung nach Beschluss der Mitgliederversammlung
- 4.3.2 Ansprüche des Verbandes an ein ausscheidendes Mitglied verfallen nicht.
- 4.3.3 Eine Erstattung eingezahlter Beiträge (auch anteilig) erfolgt nicht.

5. Haftung der Mitglieder und des Verbandes

- 5.1 Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 5.2 Der Verband haftet mit seinem Vermögen gemäß dem Vereinsrecht.
- 5.3 Zur Haftungsbeschränkung vergibt der Vorstand die satzungsgemäße Geschäftstätigkeit nach außen.

6 Rechte und Pflichten des Mitglieds

- 6.1 Die Mitglieder erhalten Auskunft in allen Fragen, die den Aufgabenbereich des Verbandes berühren.
- 6.2 Die Mitglieder sind berechtigt, alle Veranstaltungen des Verbandes zu besuchen und seine Beratung und Hilfestellung im Rahmen des Verbandszweckes in Anspruch zu nehmen.
- 6.3 Die Mitglieder nehmen die ihnen satzungsgemäß zustehenden Rechte selbst wahr.
- 6.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Verbandes gem. Ziffer 2 zu unterstützen und die dem Verband zustehenden Beiträge fristgerecht entsprechend der Beitragsordnung an den Verband zu entrichten.

7. Organe und Einrichtungen des Verbandes

7.1 Vorstand

Der Vorstand besteht aus Mitgliedern gemäß 3.2.1 bis 3.2.4 dieser Satzung

- 7.1.1 Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der erste und zwei stellvertretende Vorsitzende.

- 7.1.2 Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand, der sich zusammensetzt aus Kassensführer, Schriftführer und je 2 den 2. Vorsitzenden in ihrer Funktion zugeordneten Kollegen.

7.1.3 Wahl des Vorstandes

Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung je nach Mehrheitsbeschluss in geheimer oder offener Wahl bei Stimmberechtigung aller anwesenden Mitglieder (Mitglieder gem. Ziffer 3.1.1.2) gewählt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

7.1.4 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Der Vorstand erledigt alle anfallenden Angelegenheiten des Verbandes. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er hat unbeschadet seiner Vertretungsvollmacht nach außen die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu vertreten. Ihm steht zum Zwecke der ordentlichen Ausgaben die Verfügung über die Mittel der Verbandskasse zu. Urkunden, die den Verband vermögensrechtlich verpflichten, sind vom 1. Vorsitzenden in Gemeinschaft

mit mindestens einem der zwei stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen. Zur Vollziehung anderer als vermögensrechtlicher Verpflichtungserklärungen und von Zahlungsanweisungen genügt die Unterschrift des Kassensführers oder seines Stellvertreters. Der Vorstand hat in allen Aufgaben, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung zurückgestellt werden kann, das Recht der Entscheidung. Über alle Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und mindestens zwei weiteren Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen ist. Alle Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes erhalten hiervon eine Abschrift. Die Sitzungen der genannten Organe sind abzuhalten, wenn beim geschäftsführenden Vorstand 2 Mitglieder und beim erweiterten Vorstand 4 Mitglieder die Anberaumung beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 geschäftsführende Vorstandsmitglieder anwesend sind, und der erweiterte Vorstand, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Ablehnung oder Zustimmung über Anträge kann durch einfache Stimmenmehrheit erfolgen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn zwei geschäftsführende plus drei Mitglieder aus dem erweiterten Kreis nach 7.1.2 anwesend sind.

- 7.1.5 Der Kassensführer verwaltet die Verbandskasse. Die Buchhaltung wird von der Geschäftsstelle geführt.
- 7.2 Mitgliederversammlung
- 7.2.1 Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht vom Vorstand durch Beschlussfassung erledigt werden. Eine vom Vorstand vorgeschlagene Beschlussfassung und der gestellte Antrag kann auch per schriftlicher Befragung mittels Brief oder, soweit bekannt, Fax oder E-Mail der stimmberechtigten bzw. ordentlichen (gemäß Satzung § 3.2.1 bis 3.2.4) Mitglieder eingeholt werden. Der Antrag gilt als angenommen wenn mindestens 25% der angeschriebenen ordentlichen Mitglieder dem Antrag bzw. der Beschlussfassung mit "JA" zustimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Mitglieder versammeln sich regelmäßig einmal im Jahr, spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- 7.2.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist auf Verlangen eines Fünftel der Mitglieder verpflichtet, außer den regulären, weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen. Weiterhin kann der Vorstand zentrale Verbandsveranstaltungen zur Abhaltung außerordentlicher Mitgliederversammlungen nutzen. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung muss in jedem Falle mindestens vier Wochen vor dem angekündigten Termin schriftlich oder, soweit dem Vorstand bekannt, per Fax oder E-Mail, erfolgen und die geplanten Tagesordnungspunkte enthalten. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist auf 14 Tage verkürzen.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.2.3 Wahlen und Beschlüsse sollen durch Handzeichen vorgenommen werden. Soll schriftlich abgestimmt werden, muss dies mindestens von der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.
- 7.2.4 Ein Antrag gilt als angenommen bei einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Stimmenvertretungen sind ausgeschlossen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes erfordern Dreiviertelmehrheit.
- 7.2.5 Inhalte der Mitgliederversammlung:

- 7.2.5.1 Entgegennahme des Geschäfts -und Kassenberichtes des Vorstandes sowie die Entlastung des Vorstandes (oder der Geschäftsführung, falls vorhanden).
- 7.2.5.2 Wahl des Vorstandes.
- 7.2.5.3 Genehmigung des Haushaltsplanes.
- 7.2.5.4 Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und etwaigen Umlagen.
- 7.2.5.5 Satzungsänderungen
- 7.2.5.6 Wahl von zwei Kassenprüfern
- 7.2.5.7 Planung oder Festlegung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung

- 7.2.6 Anträge, die zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet werden sollen, sind mit Begründung 14 Tage vorher bei der Geschäftsstelle einzureichen. Anträge können aber auf Wunsch eines Mitgliedes direkt behandelt werden. Es muss darüber verhandelt werden, wenn der Vorstand oder die Mehrheit der erschienenen Mitglieder es fordert.
- 7.2.7 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und mindestens drei weiteren Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen ist.
- 7.2.8 In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied gem. Ziffer 3.1.1 stimmberechtigt.

- 7.3 **Arbeitsausschüsse**
Der Vorstand kann bei Bedarf Arbeitsausschüsse für einzelne Sachgebiete bilden.

- 7.4 **Der Geschäftsführer (sofern bestellt)**
 - 7.4.1 Der Geschäftsführer wird vom erweiterten Vorstand vertraglich bestellt.
 - 7.4.2 Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des Verbandes und seiner Organe nach Maßgabe dieser Satzung unparteiisch zu führen.
 - 7.4.3 Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber für seine Tätigkeit verantwortlich.
 - 7.4.4 Er ist verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes, der Mitglieder und der Ausschüsse beratend teilzunehmen.
 - 7.4.5 Der Geschäftsführer kann in den Grenzen des Haushaltsplanes den Verband verpflichtende Geschäfte vornehmen.

- 7.5 **Rechnungsprüfer**
Die Rechnungsprüfer stehen dem Vorstand und dem Geschäftsführer zur Seite. Sie haben die Innehaltung des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes zu überwachen, die Kasse und die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung den Prüfbericht zu erstatten.

- 7.6 **Bezirksgruppen**
Es werden je nach Bedarf Bezirksgruppen gebildet.

8. Publikationen / Mitgliederinformation

Zur Veröffentlichung der Mitteilungen des Verbandes sind folgende Organe vorgesehen: (Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Verband.)

- 8.1 Mitgliederinformationen erfolgen zuerst und zeitnah auf der Verbandshomepage.
- 8.2 Verbandsmitteilungen, die in den Fachzeitschriften möglichst monatlich erscheinen.
- 8.3 Die Mitgliederliste wird jährlich aktualisiert und nur den Mitgliedern auf Verlangen überlassen. Sie dient ausschließlich der satzungsgemäßen Netzwerkbildung zwischen den Mitgliedern und darf nicht zu Werbezwecken benutzt oder an dritte veräußert werden.
- 8.4 Die satzungsgemäße Förderung der beruflichen Weiterbildung wird durch eine im freien Handel erscheinende Fachzeitschrift und durch deren Versand an die Mitglieder erzielt.

9. Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, die die Auflösung als alleinigen Tagungsordnungspunkt hat. Sie muss in geheimer Abstimmung mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die danach erforderliche Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Bei Auflösung des Verbandes fällt ein bestehendes Guthaben an das SOS-Kinderdorf.

10. Wirksamkeit der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Der Vorstand
05. Juni 2009